jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 K-OV

K-OV - Kärntner Objektivierungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.01.2022

Das Objektivierungsverfahren besteht aus einzelnen oder allen der nachstehend angeführten Verfahrensschritten:

1. Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen;
2. Schriftliche Arbeit;

a) praktisches Fallbeispiel;

b) allgemeines Thema;

c) Tests zum Nachweis praktischer Fähigkeiten, wie Rechtschreibtests, Tests zum Nachweis der PC-Anwenderkenntnisse/Beherrschung der PC-Tastatur, der EDV-Kenntnisse (MS Office, insbesondere Word und Excel) sowie sonstige fachliche Eignungstests;

3. Psychologische(r) Persönlichkeitstest(s);
4. Berufskundlich-psychologische Eignungstests;
5. Interview;
6. Bewerbergespräch.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at